

SATZUNG

**des
Europäischen
Fertigbauverbandes e.V.
(EFV)**

*European Federation of
Premanufactured Building*

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen

Europäischer Fertigbauverband e.V. (EFV).

Der europäische Branchendachverband hat seinen Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der europäische Branchendachverband ist der Zusammenschluß der nationalen Fertigbauverbände in Europa. Sein Zweck ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Fertigbauweise. Der Verband verfolgt selbst keine wirtschaftlichen Interessen. Im Rahmen seiner allgemeinen Ziele übernimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemeinschaftliche Förderung des Fertigbaugedankens gegenüber den europäischen Institutionen, Wissenschaft, Politik sowie Presse und Öffentlichkeit;
- projektbezogene, innovative Forschung und Fortentwicklung des Fertigbaus auf europäischer Ebene;
- Information der Mitglieder über fertigbaurelevante Fragen;
- Erleichterung der Beziehungen der Mitglieder untereinander und Förderung engerer kollegialer Verhältnisse;
- Sicherung eines fairen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Interessen der Käufer;
- Unterhalt von Einrichtungen und Firmen, die den oben genannten Zielen dienen.

Der Verband kann zur Erreichung seiner Aufgaben und Förderung der Ziele die Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen erwerben oder mit ihnen zusammenarbeiten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können alle Verbände oder Unterverbände jeden Landes in Europa werden, die die vorliegende Satzung anerkennen und eine repräsentative Vertretung der Hersteller von Fertighäusern darstellen. Voraussetzung zur Aufnahme ist, dass der jeweilige nationale Verband seine eigenen Qualitätsbestimmungen hat und die Einhaltung durch unabhängige Prüfinstitute überprüfen lässt.

Verbände und Institutionen, die dem Gedanken der vorgefertigten Bauweise aus Holz nahe stehen, können dem Verband als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht beitreten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Vorstand erworben. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Vorstand und Mitgliederversammlung sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Leistungen des Verbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke zu beanspruchen. Sie haben Anspruch auf Information, Rat und Unterstützung bei allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallenden Angelegenheiten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen mit Antrags-, Rede- und Abstimmungsrecht teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) die Satzung einzuhalten;

- (2) die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse durchzuführen, um den Verband in der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen;
- (3) die vom Verband für die Erreichung seiner Zwecke angeforderten und zur Förderung der gemeinsamen Interessen aller benötigten Auskünfte gewissenhaft zu erteilen;
- (4) verbandsinterne Vorgänge gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- (5) wichtige Veränderungen innerhalb der eigenen Organisation/Unternehmung dem Generalsekretariat des Verbandes umgehend mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge und Umlagen des Verbandes pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung bestimmt, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 6

Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verband kann Beiträge nach näherer Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung erheben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (3) Mitglieder, die ihre Beiträge oder die Umlage nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 7 Abs. 2 ausgeschlossen werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Verband zu erfolgen. Sie kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (31.12.) im halbjähriger Frist (bis 30.06.) ausgesprochen werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden
 - bei grober Verletzung der Satzung, bei verbandsschädigendem Verhalten und aus sonstigen wichtigen Gründen;
 - bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung;

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Präsident;
 - b) die beiden Vizepräsidenten;
 - c) mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand gemäß §26 BGB. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Generalsekretär des Verbandes sowie die Geschäftsführer der nationalen Verbände an.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die
 - a) Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit;
 - b) Festlegung der grundlegenden Richtlinien und Politik für die Tätigkeit des Verbandes;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- e) Vorschläge über die Erhebung von Umlagen und Beiträgen im Rahmen der Beitragsordnung;
- f) Einstellung und Entlassung des Generalsekretärs.

(5) Amtsdauer und Wahl

Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Mißtrauen aussprechen, indem sie mit mehr als der Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandes einen Nachfolger wählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.

(6) Beschlußfassung

Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr (auf Einladung des Präsidenten) zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

Vorstandsentscheidungen außerhalb der ordentlichen Sitzungen können grundsätzlich im Telefon- oder im Postumlaufverfahren getroffen werden. Sie gelten dann als getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Die Protokolle über die Vorstandsbeschlüsse werden allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet.

(7) Ausschüsse

Der Vorstand kann ständige und ad-hoc-Ausschüsse bestimmen, die Entscheidungshilfen zu wesentlichen Branchenfragen erarbeiten sollen. Die Ausschüsse sollen von einem Vorstandsmitglied geleitet werden und berichten dem Vorstand. Sie können Unterausschüsse und Arbeitskreise bestimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch die Mitglieder des Verbandes, die ihre gesetzlichen Vertreter entsenden.

- (2) Die Mitgliederversammlung muß mindestens alle zwei Jahre zusammentreten. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von einem der beiden Vizepräsidenten geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden gemäß den in der Satzung niedergelegten Verfahren.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für das (die) abgelaufene(n) Geschäftsjahr(e);
 - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Generalsekretariats für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Beratung über die Grundrichtlinie der Verbandstätigkeit;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - f) Einsetzung von Ausschüssen;
 - g) Genehmigung des Ausgabenvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Präsidium oder von einem Fünftel der Verbandsmitglieder gefordert wird.
- (6) Die Einladung mit der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich zuzustellen. Jeder Antrag zur Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Generalsekretariat einzureichen.
- (7) Ein Antrag zur Tagesordnung, der nicht fristgerecht eingeht, wird nur behandelt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
- (8) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit Ausnahme von satzungsverändernden Beschlüssen (§ 11 Ziffer 9) mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.
- (9) Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung (§ 14) des Verbandes ist eine 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Der Antrag auf Satzungsänderung des Verbandes ist vor der Einberufung einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung im Präsidium zu diskutieren.
- (10) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der Stimmen wünscht eine andere Abstimmungsart.
- (11) Das Protokollieren der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Generalsekretär.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Auftragnehmer oder Auftraggeber des Verbandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden jeweils auf drei Jahre gewählt und prüfen die ordnungsgemäße Buchführung. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit vertrauliche Verbandsunterlagen zu prüfen sind, unbeachtet ihrer eigenen Verantwortlichkeit, eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen bedienen.

§ 12

Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden haben. Die Auflösung kann nur von drei Viertel aller anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Liquidationsvorstand (§ 47 BGB).

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. September 2012 in Wien.